



Vereinfachter Verkaufsprospekt
1. Januar 2010

Allianz Strategiefonds Stabilität

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH

Allianz 
Global Investors

Allgemeine Informationen

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen über den Allianz Strategiefonds Stabilität (das „Sondervermögen“). Für weitere Auskünfte hinsichtlich der Ziele des Sondervermögens, der Vergütungen und Kosten, der Risiken sowie der sonstigen Informationen fordern Sie bitte den aktuellen ausführlichen Verkaufsprospekt (Stand 1. Januar 2010) einschließlich der Vertragsbedingungen zusammen mit den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichten bei der Kapitalanlagegesellschaft, der Depotbank oder bei der aufgeführten Kontaktstelle an oder wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Diese Dokumente können jederzeit kostenlos bei den genannten Stellen angefordert werden.

Sondervermögen

Das Sondervermögen Allianz Strategiefonds Stabilität wurde am 24. Juni 2005 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage summe oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Bei Drucklegung dieses Verkaufsprospektes ist folgende Anteilklasse tatsächlich aufgelegt: A EUR.

Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und § 3 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne von § 51 Absatz 1 InvG auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10 % des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich

nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in das Sondervermögen erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen. Eine Ausnahme bilden Währungskurssicherungsgeschäfte, deren Ergebnis bestimmten Anteilklassen zugeordnet wird, und die für die anderen Anteilklassen keine Auswirkungen auf die Anteilwertentwicklung haben.

Anteilklasse	A EUR
ISIN-Code	DE0009797282
Wertpapier-Kennnummer	979 728
Ertragsverwendung	ausschüttend

Anlageinformationen

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist es, für den Aktienteil auf langfristige Sicht Kapitalwachstum durch Engagement vorwiegend an den Euro-land-Aktienmärkten und für den Rententeil eine marktgerechte Rendite bezogen auf die Euro-Rentenmärkte im Rahmen der Anlagegrundsätze zu erwirtschaften.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

Für das Sondervermögen können folgende Vermögensgegenstände erworben werden:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, jedoch nur solche der nachstehend bezeichneten Gattungen:
 - a) Auf Euro lautende Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel öffentlicher Aussteller sowie Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gedeckte Schuldverschreibungen (Schuldtitel), sofern der Schuldtitel zum Erwerbszeitpunkt über ein Investment Grade-Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügt. Dabei strebt die Gesellschaft an, dass die jeweils zum Sondervermögen gehörenden Schuldtitel im Durchschnitt ein Rating von mindestens AA (oder entsprechend) aufweisen. Die Gesellschaft kann sich je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Schuldtitel mit kürzeren bzw. längeren Laufzeiten konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.
 - b) Aktien und Aktien gleichwertige Papiere von Unternehmen, deren Sitz sich in einem Staat befindet, der laut der zum Erwerbszeitpunkt gültigen Klassifizierung der Weltbank in die Kategorie „hohes Bruttoeinkommen pro Kopf“ fällt, d.h. als „entwickelt“ eingestuft ist. Dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Unternehmen aus einem derartigen Staat bzw. einzelnen derartigen Staaten konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Es kön-

- nen Aktien von Unternehmen aller Größenordnungen erworben werden. Dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Sofern Aktien sehr kleiner Gesellschaften erworben werden, kann es sich insbesondere auch um Spezialwerte handeln, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind. Die Gesellschaft kann ihr im Vergleich zur jeweiligen Branche in Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Aktien (Substanzwerte) und Aktien, die nach ihrer Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotenzial aufweisen (Wachstumswerte), erwerben. Dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren, wobei allerdings vorrangig eine Mischung aus Substanz- und Wachstumswerten angestrebt wird.
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG, sofern sie auf Euro lauten.
 3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG.
 4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG, jedoch ausschließlich Anteile an solchen Investmentvermögen, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter Nr. 1 bis 3 genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind. Dabei kann es sich um in- oder ausländische Investmentvermögen gemäß § 50 InvG handeln. Die Gesellschaft kann sich je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf ein oder mehrere Investmentvermögen konzentrieren, die eine auf nur einen Anlagemarkt konzentrierte Anlagepolitik verfolgen, als auch breit übergreifend investieren. Es werden grundsätzlich nur Anteile an Investmentvermögen erworben, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Investmentvermögen werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keines der in Satz 4 genannten Investmentvermögen die von der Gesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt, oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindizes ausgerichteten Investmentvermögen handelt, die an einer der in § 5 Buchstaben a) und b) der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Börsen oder organisierten Märkte zum Handel zugelassen sind.
 5. Derivate gemäß § 51 InvG.
 6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

Dabei gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen:

- (1) Der Anteil der Schuldtitel im Sinne von vorstehender Ziffer 1 Buchstabe a), der Geldmarktinstrumente im Sinne von vorstehender Ziffer 2 sowie der Investmentanteile im Sinne von vorstehender Ziffer 4 Buchstabe b) darf insgesamt 65 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten. Eine zeitweise Unterschreitung dieser Grenzen durch Wertminderungen der im Sondervermögen enthaltenen Schuldtitel, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile ist zulässig. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen den Anteil der Schuldtitel, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile auf die in Satz 1 genannte Grenze anheben, sobald dies unter Berücksichtigung der Markteinschätzung im Interesse der Anleger geboten erscheint.
- (2) Der Anteil der Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere im Sinne von vorstehender Ziffer 1 Buchstabe b) sowie der Invest-

mentanteile im Sinne von vorstehender Ziffer 4 Buchstabe a) darf insgesamt 25 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten. Eine zeitweise Überschreitung dieser Grenze durch Wertsteigerungen der im Sondervermögen enthaltenen Aktien, Aktien gleichwertigen Papiere und Investmentanteile sowie durch Ausübung von Bezugsrechten ist zulässig. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen den Anteil der Aktien, Aktien gleichwertigen Papiere und Investmentanteile auf die in Satz 1 genannte Grenze zurückführen, sobald dies unter Berücksichtigung der Markteinschätzung im Interesse der Anleger geboten erscheint.

- (3) Der Anteil der Bankguthaben im Sinne von vorstehender Ziffer 3 darf 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.
- (4) Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von vorstehender Ziffer 4 Buchstaben a) und b) darf insgesamt 30 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten. Eine zeitweise Überschreitung dieser Grenze durch Wertsteigerungen der im Sondervermögen enthaltenen Investmentanteile ist zulässig. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen den Anteil der Investmentanteile auf die in Satz 1 genannte Grenze zurückführen, sobald dies unter Berücksichtigung der Markteinschätzung im Interesse der Anleger geboten erscheint.
- (5) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind auf die Grenze des Absatzes (3) anzurechnen.

Derivate

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – jegliche Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, die von Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16 EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Die Gesellschaft darf unter keinen Umständen von den in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und den „Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen die vorgenannten Derivate mit dem Ziel einsetzen,

- das Sondervermögen gegen Verluste durch im Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen, insbesondere die Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze zu erfüllen bzw. darzustellen, indem Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente z.B. als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren oder zur Steuerung der Duration des zinsbezogenen Teils des Sondervermögens eingesetzt werden,
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie

- das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivate-Verordnung an. Der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der Derivate-Verordnung übersteigen.

Soweit die Gesellschaft Derivate zu Absicherungszwecken einsetzt, kann sich dies in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil des Sondervermögens auswirken.

Soweit die Gesellschaft Derivate in spekulativer Hinsicht mit dem Ziel der Darstellung der Anlagegrenzen und -grundsätze bzw. zwecks Erzielung von Zusatzerträgen durch Übernahme zusätzlicher Risiken einsetzt, dient dies der Umsetzung bzw. Mitgestaltung des allgemeinen Risikoprofils des Sondervermögens und wirkt sich somit in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Risikoprofil des Sondervermögens aus.

Soweit die Gesellschaft Derivate in spekulativer Hinsicht zwecks Steigerung des Marktrisikopotenzials des Sondervermögens einsetzt, kann sich dies in Form von relativ sehr hohen Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil des Sondervermögens auswirken.

Dabei verfolgt das Fondsmanagement einen risikokontrollierten Ansatz.

Besondere Risiken beim Einsatz von Derivaten

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen das Sondervermögen nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören:

1. die Gefahr, dass sich die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen,
2. die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Vermögensgegenstände oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist,
3. das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen

- nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre,
4. die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Vermögensgegenstände zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht kaufen bzw. verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen,
5. der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte,
6. die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei.

Risikoprofil

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist das Sondervermögen – verglichen mit anderen Fondstypen – mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit der Renten-/Geldmarktanlage zusammenhängen, aber insbesondere durch das aktienmarktbezogene Engagement gesteigert werden. Hierbei spielen die Risiken besonders der Renten-, aber auch der Geldmärkte, wie z.B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Währungsrisiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko sowie zum Teil auch das Liquiditätsrisiko eine wesentliche Rolle.

In Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Sondervermögens spielen in hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Währungsrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Adressenausfallrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich der Aktienmarktausrichtung des Sondervermögens hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Sondervermögen auswirken können. Zudem wird auf das Liquiditätsrisiko hingewiesen.

Zudem wird auf das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des Kapitals des Sondervermögens, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Änderung der Vertragsbedingungen, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen des Sondervermögens, das Risiko der Änderung festgestellter bzw. bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen bei in Deutschland steuerpflichtigen Anlegern, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Fondsebene, das Schlüsselpersonenrisiko sowie das Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Besondere Risiken beim Einsatz von Derivaten“ und „Derivate“ verwiesen.

Anleger riskieren, ggf. einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Eine weitergehende Risikobeschreibung finden Sie im ausführlichen Verkaufsprospekt.

Wertentwicklung

Allianz Strategiefonds Stabilität

A EUR in %

1 Jahr (30.9.2008 – 30.9.2009)	7,8
2 Jahre (30.9.2007 – 30.9.2009)	4,9
3 Jahre (30.9.2006 – 30.9.2009)	5,1
4 Jahre (30.9.2005 – 30.9.2009)	6,2

Berechnungsbasis Anteilwert (Ausgabeaufschläge nicht berücksichtigt); ggf. Ausschüttungen wieder angelegt. Berechnung nach BVI-Methode.

Wichtiger Hinweis: Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Profil des typischen Anlegers

Das Sondervermögen zielt insbesondere auf Anleger ab, die Sicherheit priorisieren, aber für Renditevorteile auch Verlustrisiken in Kauf nehmen. Bei kurzfristig akzeptablen Kursschwankungen sollte dabei eine marktgerechte Verzinsung über derjenigen von Spar- und Festgeldern erzielt werden können. Der Anlagehorizont sollte mindestens drei Jahre betragen.

Wirtschaftliche Informationen

Steuerliche Grundlagen

Das Sondervermögen ist in Deutschland steuerbefreit. Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für sie im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden. Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung dieses Sondervermögens entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt.

Fondsgebühren

Transaktionskosten der Anteilinhaber	Gebühren, die den Anlegern beim Kauf oder Verkauf der Fondsanteile in Rechnung gestellt werden
Rücknahmeabschlag	Wird nicht erhoben
Verwaltungsgebühren	Die Gebühren werden aus dem Fondsvermögen entnommen. Sie sind im Anteilspreis oder den Ausschüttungen berücksichtigt und werden nicht aus den Depots der Anteilinhaber entnommen.
Verwaltungsvergütung max.	1,50 % p.a.
Verwaltungsvergütung zzt.	1,00 % p.a.
Administrationsgebühr max.	0,50 % p.a.
Administrationsgebühr zzt.	0,25 % p.a.
Vertriebsprovision max.	0,20 % p.a.
Vertriebsprovision zzt.	0,20 % p.a.
Gesamtkostenquote (TER)	1,10 % (30. September 2009)

Darüber hinaus gehen weitere Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigter erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
- Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.

Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen darf die das andere Investmentvermögen verwaltende Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der das andere Investmentvermögen verwaltenden Gesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Werden Anteile über Dritte ausgegeben oder zurückgenommen, so wird der Dritte hierfür ggf. weitere eigene Kosten berechnen.

Hinweis:

Die hier genannten Gebühren unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Erwerb und Veräußerung von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank, der RBC Dexia Investor Services Bank S.A. oder bei Dritten erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil ggf. zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können unabhängig von einer eventuellen Mindestanlagesumme grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages oder ggf. durch Vorlage der Anteilscheine bei der Depotbank oder der Gesellschaft selbst verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahme-

preis, der dem Anteilwert entspricht, für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen.

Abrechnung bei Anteausage und -rücknahme

Der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der zweite auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

Anteilabrufsaufträge, die an einem Wertermittlungstag bis 18:00 h mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäische Sommerzeit („MESZ“) bei der Gesellschaft, der Depotbank oder der RBC Dexia Investor Services Bank S.A. eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt des Eingangs des Anteilabrufauftrags noch unbekanntem – am nächsten Wertermittlungstag festgestellten Ausgabepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilabrufsaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt des Eingangs des Anteilabrufauftrags ebenfalls noch unbekanntem – Ausgabepreis des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Rücknahmeaufträge, die an einem Wertermittlungstag bis 18:00 h mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäische Sommerzeit („MESZ“) bei der Gesellschaft, der Depotbank oder der RBC Dexia Investor Services Bank S.A. eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt des Eingangs des Rücknahmeauftrags noch unbekanntem – am nächsten Wertermittlungstag festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt des Eingangs des Rücknahmeauftrags ebenfalls noch unbekanntem – Rücknahmepreis des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Ertragsverwendung

Bei ausschüttenden Anteilklassen werden die zur Ausschüttung verfügbaren Erträge ermittelt, indem von den im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallenen anteiligen Dividenden, Zinsen, Erträgen aus Investmentanteilen sowie Entgelten aus Darlehens- und Pensionsgeschäften die anteiligen Kosten (Verwaltungs- und Depotbankvergütung sowie sonstige Aufwendungen) abgezogen werden. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Bei thesaurierenden Anteilklassen werden die zu thesaurierenden Erträge ermittelt, indem von den im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallenen anteiligen Dividenden, Zinsen, Erträgen aus Investmentanteilen, Entgelten aus Darlehens- und Pensionsgeschäften, sonstigen Erträgen und Veräußerungsgewinnen die anteiligen Kosten (Verwaltungs- und Depotbankvergütung sowie sonstige Aufwendungen) abgezogen werden.

Ausschüttungsmechanik

Bei der Anteilklasse mit der Bezeichnung A schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften, soweit sie auf diese Anteilklasse entfallen, jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger aus, Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge

können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Höhe und Termin der Ausschüttung werden im vorgenannten Rahmen von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgesetzt.

Gutschrift der Ausschüttungen

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Depotbank verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut (Depotbankverwahrung) oder lösen die Ertrags-scheine spesenfrei ein. Wird das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt oder werden Ertrags-scheine dort eingelöst, können zusätzliche Kosten anfallen.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bewertungstäglich im Internet auf der Website www.allianzglobalinvestors.de veröffentlicht.

Auslagerung von Tätigkeiten

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Handel in amerikanischen und asiatischen Aktien
- Produktentwicklung
- Abwicklung der Wertpapierleiheaktivitäten
- Fondsabwicklung (inkl. Fondsbuchhaltung)
- Interne Revision
- Portfolioanalyse
- Informationstechnologie (teilweise)
- Investmentkontoführung
- Portfoliomanagement (nur für andere als in diesem Verkaufsprospekt aufgeführte Fonds)

Kontaktstellen

Verwaltungsgesellschaft

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH
Mainzer Landstraße 11–13
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/263-140
Telefax: 069/263-14186

Ansprechpartner

Abteilung Sales & Product Services
Telefon: 069/263-140
Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

Depotbank

Commerzbank AG
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

Postanschrift:
Commerzbank AG
60261 Frankfurt am Main
Telefon: 069/1362-0

Abschlussprüfer

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Frankfurt am Main

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt am Main

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt und den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichten.

Allianz Global Investors
Kapitalanlagegesellschaft mbH
Mainzer Landstraße 11–13
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 263-140
Telefax: 069 263-14186
Internet: www.allianzglobalinvestors.de
E-Mail: info@allianzgi.de

